

Hausordnung

Diese Hausordnung gilt für das Anwesen Hainstraße 39 des Staatsarchivs Bamberg (im Nachfolgenden „Dienstgebäude“ genannt).

Die Benützung des Staatsarchivs Bamberg richtet sich nach der Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990, GVBl S. 6 in der Fassung der Verordnung vom 6. Juli 2011, GVBl S. 371. Der Amtsvorstand des Staatsarchivs, Dr. Klaus Rupprecht, übt das Hausrecht für die von ihm verwalteten Gebäudeteile aus. Er kann andere Bedienstete mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragen. Die nachfolgende Hausordnung regelt einige Verhaltensweisen im Gebäude und auf den Außenanlagen des Dienstgebäudes. Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten. Wer dagegen oder gegen die Benützungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstößt, kann befristet oder auf Dauer von der Benützung ausgeschlossen werden. Die Nichtbeachtung von Weisungen bzw. Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot zur Folge haben.

1. Aufenthalt im Dienstgebäude

Der Aufenthalt im Dienstgebäude ist nur während der regulären Öffnungszeiten gestattet.

2. Verhalten im Dienstgebäude

Die Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, andere nicht behindert oder gefährdet werden und der Dienstbetrieb nicht gestört wird.

Archivalien, Bücher und andere Medien sowie Einrichtungen und Gebäude des Staatsarchivs Bamberg dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Die jeweilige Lesesaalordnung ist zu beachten.

Benutzerinnen und Benutzer haften für die von Ihnen verursachten Schäden.

3. Garderobe und Schließfächer

Überbekleidung, Taschen (auch Notebooktaschen), Rucksäcke etc. sind vor Betreten des Repertorienzimmers und des Lesesaals in den Garderobenschränken unterzubringen. Die Garderobenschränke sind täglich beim Verlassen des Gebäudes zu leeren. Das Staatsarchiv Bamberg haftet nicht für die von Benutzerinnen oder Benutzern mitgebrachten Sachen oder deren Garderobe.

4. Speisen, Getränke, Rauchen

Essen und Trinken ist ausschließlich im Bereich der vorhandenen Sitzgruppen auf den Fluren oder in den entsprechend ausgewiesenen Räumlichkeiten gestattet. Die Mitnahme von Speisen und Getränken in den Lesesaal und das Repertorienzimmer ist nicht gestattet.

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

5. Verwendung von Notebooks und Mobiltelefonen

Notebooks, Mobiltelefone und mobile Endgeräte dürfen für Benützungszwecke an den Arbeitsplätzen im Lesesaal und im Repertorienzimmer mitgeführt werden. **Telefonieren ist im Repertorienzimmer und im Lesesaal nicht erlaubt**; die Geräte sind auf lautlos zu schalten. Die Mit-

nahme sonstiger technischer Geräte muss durch das Staatsarchiv Bamberg besonders genehmigt werden.

6. Filmen und Fotografieren

Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung. Fotografische Aufnahmen aus Archivalien sind unter bestimmten Auflagen gestattet.

7. Verhalten im Lesesaal und im Repertorienzimmer

Im Lesesaal und im Repertorienzimmer muss im allseitigen Interesse größtmögliche Ruhe gewahrt werden. Insbesondere sind lautes Sprechen und jegliches Lärm verursachende Verhalten zu unterlassen.

Die Reservierung von Arbeitsplätzen ist nicht gestattet. Arbeitsplätze, die länger als eine Stunde nicht genutzt werden, sind zu räumen, benützte Archivalien der Aufsicht zurückzugeben.

8. Informationsmaterialien Dritter

Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung der Amtsleitung des Staatsarchivs Bamberg und nur an den dafür vorgesehenen Stellen ausgelegt werden.

9. Fundsachen

Fundsachen sind bei der Lesesaalaufsicht abzugeben. Nicht abgeholte Fundsachen und alle aus geräumten Garderobeschränken entnommenen Gegenstände werden gem. BGB (§ 978ff) vorläufig verwahrt und ggf. versteigert.

10. Kontrollen und Ausweispflicht

Das Staatsarchiv Bamberg ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durch das Archivpersonal durchzuführen. Dies gilt insbesondere für mitgeführte Taschen und Gegenstände. Auf Aufforderung des Archivpersonals haben sich die Benützerinnen und Benützer mit Hilfe gültiger Dokumente auszuweisen.

11. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist Benützerinnen und Benützern mit Ausnahme von Blinden- und Führungshunden nicht gestattet.

12. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

Notarzt und Rettungsdienst können jederzeit über den Lesesaal bzw. die Kanzlei des Staatsarchivs Bamberg alarmiert werden. **Im Alarmfall (Sirene) ist das Gebäude sofort zu verlassen.** Den Anweisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.

13. Parken von Fahrzeugen und Fahrrädern

Das Abstellen von Fahrrädern ist nur an den gekennzeichneten Stellplätzen gestattet. Parkplätze stehen - außer für Personen mit körperlichen Einschränkungen (mit Nachweis) - nicht zur Verfügung.

Diese Hausordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

gez. Dr. Klaus Rupprecht